

- ☐ Anhörung
☒ Befreiung
☐ Sonstiges

Vorlagen Nr. 80/030/2011

öffentlich

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung Bearbeiter: Michael Münch	Datum: 27.09.2011 Az.: 80-41-738-K-09/11
--	---

Beratungsfolge	Termin	Art der Entscheidung
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann	12.10.2011	Befreiung

**Verlegung einer Druckrohrleitung vom Klärwerk Gruitzen zum Klärwerk Mettmann;
Verfahren gemäß §§ 58 Absatz 1 Landeswassergesetz und 67 Bundesnaturschutz-
gesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz NW**

- ☒ Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
☒ Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
☐ Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
☐ Entwicklungsziel 4 - Ausbau
☐ Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
☐ Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung

☐ Naturschutzgebiet
☐ Naturdenkmal
☒ Landschaftsschutzgebiet
☐ Geschützter Landschaftsbestandteil
☐ Brachfläche
☐ Sonstiges

☐ FFH-Gebiet
☒ 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren gemäß § 58 Absatz 1 Landeswassergesetz zur Verlegung einer Druckrohrleitung vom Klärwerk Gruitzen zum Klärwerk Mettmann keine Bedenken oder Anregungen geltend zu machen und widerspricht nicht der Absicht der Verwaltung, die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz NW zu erteilen.

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung
Bearbeiter: Michael Münch

Datum: 27.09.2011
Az.: 80-41-738-K-09/11

**Verlegung einer Druckrohrleitung vom Klärwerk Gruiten zum Klärwerk Mettmann;
Verfahren gemäß §§ 58 Absatz 1 Landeswassergesetz und 67 Bundesnaturschutz-
gesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz NW**

1. Anlass der Vorlage:

Aufgrund gesteigerter Reinigungsanforderungen und steigender Einwohnerzahlen soll das Klärwerk Gruiten in Teilen stillgelegt werden. Auf dem Gelände des Klärwerkes Gruiten soll ein neues Pumpwerk errichtet werden und das Abwasser durch eine neue Leitung zum Klärwerk Mettmann gepumpt werden.

2. Örtlichkeit des Vorhabens:

Die Trasse für eine Doppeldruckrohrleitung und einen Freispiegelkanal, welche das Überpumpen ermöglichen, erstreckt sich vom Klärwerk Gruiten bis zum Hellenbruchsammler am Regenüberlaufbecken Hufer Weg. Die genaue Lage ist aus den Anlagen zu ersehen.

3. Dimensionierung des Vorhabens:

Vom neuen Pumpwerk soll eine ca. 830 m lange Doppeldruckrohrleitung zum Geländehochpunkt in der Siedlung „Potherbruch“ führen. Der Achsabstand der beiden Leitungen beträgt 2,5 m. Danach schließt ein ca. 1.225 m langer Freispiegelkanal an.

Für die Baumaßnahme ist eine temporäre Flächeninanspruchnahme von 13.184 qm zu erwarten, wobei sich die Hälfte im Straßenkörper befindet. Durch den Bau des Pumpwerkes vergrößert sich die Flächenversiegelung (Gebäude, Straße, Ökopflaster) um insgesamt 262 qm.

4. Beschreibung des derzeitigen Zustandes:

Die geplante Leitung verläuft ab KW Gruiten durch eine Pferdekoppel, in weiten Teilen im Straßenkörper der L 423 und dann durch eine Wiese nördlich des Hellenbrucher Baches.

5. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:

Im Fundortkataster der unteren Landschaftsbehörde sind im Planungsumfeld einige Fundpunkte enthalten. Auch die Artenschutzrechtliche Prüfung stellt eine Reihe nachgewiesener, planungsrelevanter Arten im Nahbereich des Vorhabens dar. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit stellt sich wie folgt dar:

Fledermäuse:

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit könnte dann eintreten, wenn es zum Verlust älterer Bäume mit Baumhöhlen käme. Durch die Baumaßnahmen gehen aber nur Exemplare mit geringem oder mittlerem Baumholz verloren, die auf Baumhöhlen untersucht worden sind. Obwohl keine Betroffenheit erkennbar ist, empfiehlt der Gutachter vorsorglich, die Gehölzentnahmen so zu terminieren, dass sie weder in die Wochenstubenzeit (Mai bis Juli), noch in die Überwinterungsphase (November bis März) fallen.

Vögel:

Da die Rohrleitung entweder unterirdisch verlegt wird, oder bei einer offenen Verlegung im bestehenden Straßenkörper, kann eine Beeinträchtigung von Brutenden nahezu ausgeschlossen werden. Um eine aus Gehölzverlusten denkbare Beeinträchtigung zu vermeiden, empfiehlt der Gutachter die Gehölzentfernung zwischen dem 01. September und dem 28. Februar.

Amphibien und Reptilien:

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist nicht zu erkennen, da aus dem Nahbereich des Vorhabens keine Vorkommen streng geschützter Arten bekannt sind.

Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass bei Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände eintreten. Die günstigsten Zeitfenster für Schnitt- und Fällarbeiten werden im LBP festgesetzt. Als Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln wird hier der Zeitraum von Anfang bis Ende Oktober vorgeschlagen.

6. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:

Das Vorhaben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Es wurde ein „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LBP) mit einer Eingriffsbilanzierung erarbeitet. Als Ergebnis kommt der LBP zu dem Ergebnis, dass kein Defizit besteht, wenn die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen unter Punkt 6.1 beachtet werden und die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen (Anpflanzung einer Hecke auf 630 qm am nördlichen Rand der Weide nördlich des Klärwerksgeländes und Pflanzung von drei Hochstämmen) durchgeführt werden. Weil der beabsichtigte Bereich allerdings heute schon mit Gehölzen bestockt ist, wird eine Verlagerung nach Nordwesten vorgeschlagen.

7. FFH- Vorprüfung:

Weil das Vorhaben teilweise im 300m- Radius des FFH- Gebietes „Neandertal“ liegt, wurde eine FFH- Vorprüfung erarbeitet. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass vorhabensbedingt keine Beeinträchtigungen des naturnahen Bachtals und der umgebenden Waldkomplexe als FFH- relevante Lebensraumtypen sowie des Eisvogels als Art von gemeinschaftlichem Interesse zu befürchten sind.

8. Beurteilung der geplanten Maßnahme:

Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, unter Beachtung aller im LBP dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der beiden Kompensationsmaßnahmen die erforderliche Befreiung zu erteilen. Auf die Anregung unter Punkt 6 wird hingewiesen.

Anlagen:

1. Übersichtsplan und Auszug aus dem Landschaftsplan
2. Luftbilder mit der Eingriffsfläche